Information für Kunden und Kundinnen

mit Wohnsitz in der Europäischen Union (EU)

Informationen über die VENTIRA Private Wealth Management AG

Die VENTIRA Private Wealth Management AG (nachfolgend „VENTIRA“) bietet Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung, Anlageberatung sowie Execution-only an und hat ihren Sitz an der Genferstrasse 23 in CH-8002 Zürich. VENTIRA ist als Aktiengesellschaft im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

VENTIRA wird innert gesetzlicher Frist über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Vermögensverwalterin verfügen und durch diese gemäss Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) unter Beizug der Aufsichtsorganisation

Postadresse:	OSFINcontrol AG Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister General-Guisan-Strasse 6, CH-6300 Zug
Telefon:	+41 41 767 36 00
E-mail:	info@osfincontrol.ch
Homepage:	www.osfincontrol.ch

beaufsichtigt. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch VENTIRA unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)

Wie kann ich mit VENTIRA in Kontakt treten?

Der Kunde kann mit VENTIRA in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch kommunizieren. VENTIRA kann wie folgt erreicht werden:

Postadresse:	VENTIRA Private Wealth Management AG Genferstrasse 23, CH-8002 Zürich
Telefon:	+41 41 748 2290
E-mail:	info@ventira.ch
Homepage:	www.ventira.ch oder www.ventira.swiss

Weitere Details zur Kommunikation zwischen den Parteien werden individuell vertraglich geregelt.

Welche Vertrags- und Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung?

Die zwischen VENTIRA und dem Kunden bzw. der Kundin geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen werden im individuellen Dienstleistungsvertrag geregelt. Die vorliegende Kundeninformation dient als ergänzende Information.

In welche Kategorien werden die Kunden bzw. Kundinnen eingestuft?

VENTIRA ist verpflichtet, den Kunden bzw. die Kundin als „Kleinanleger/-in“, „Professionelle/n Kunde/-in“ oder „Geeignete Gegenpartei“ einzustufen. Der Umfang der einzelnen Verhaltenspflichten variiert je nach Kundensegment. Neukunden und -kundinnen werden über ihre Klassierung informiert, bestehende Kunden und Kundinnen werden nur bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung benachrichtigt.

Kleinanleger bzw. Kleinanlegerin

Als ‘Kleinanleger/Kleinanlegerin’ wird betrachtet, wer nicht zweifelsfrei der Kategorie ‘Professioneller Kunde bzw. Professionelle Kundin’ oder ‘Geeignete Gegenpartei’ zugeordnet werden kann. Durch die Einstufung als Kleinanleger/-in geniesst der Kunde bzw. die Kundin das höchste Schutzniveau.

Professioneller Kunde bzw. Professionelle Kundin

VENTIRA unterscheidet zwischen 'geborenen' und 'gekorenen' Professionellen Kunden bzw. Kundinnen. Als geborene Professionelle Kunden/Kundinnen gelten dabei sämtliche durch die europäische Richtlinie «Markets in Financial Instruments Directive» (MiFID II) als solche definierten Kunden bzw. Kundinnen:

- Rechtssubjekte, die zugelassen sind oder unter Aufsicht stehen müssen, um an den Finanzmärkten tätig werden zu können (namentlich Warenhändler/-inne und Warenderivate-Händler/innen; örtliche Anleger/-innen; sonstige institutionelle Anleger/-innen);
- grosse Unternehmen;
- regionale Regierungen;
- Andere institutionelle Anleger bzw. Anlegerinnen, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht.

Als gekorene Professionelle Kunden bzw. Kundinnen gelten Kleinanleger/-innen, die einen Wechsel der Kundeneinstufung zum Professionellen Kunden bzw. Kundin mit VENTIRA vereinbart haben (siehe nachfolgend „Umklassierung").

Das Schutzniveau für einen Professionellen Kunden bzw. Kundin ist geringer als für einen Kleinanleger bzw. eine Kleinanlegerin. Namentlich die Informationspflichten sowie die Pflichten in Bezug auf die Eignungs- und Angemessenheitsprüfung sind bei Professionellen Kunden bzw. Kundinnen eingeschränkt.

Geeignete Gegenpartei

Gemäss MiFID II sind die folgenden Kunden/Kundinnen als Geeignete Gegenparteien einzustufen:

- Kreditinstitute;
- Wertpapierfirmen;
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute;
- Versicherungsgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
- nationale Regierungen;
- Zentralbanken;
- Supranationale Organisationen.

Den Geeigneten Gegenparteien kommt das geringste Schutzniveau zu. Die Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind gegenüber Geeigneten Gegenparteien grösstenteils nicht anwendbar. Insbesondere führt VENTIRA in keinem Fall eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch.

Wechsel der Kundeneinstufung (Umklassierung)

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Wechsel der Kundeneinstufung:

- Kleinanleger bzw. Kleinanlegerinnen können bei VENTIRA einen Wechsel der Kundeneinstufung zum Professionellen Kunden bzw. Kundin beantragen. VENTIRA darf einem solchen Antrag nur zustimmen, wenn der Kunde bzw. die Kundin mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:
    - der Kunde bzw. die Kundin hat während der vier vorangehenden Quartale im Durchschnitt mindestens zehn Geschäfte pro Quartal von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt;
    - der Kunde bzw. die Kundin besitzt liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als EUR 500'000.-;
    - der Kunde bzw. die Kundin hat eine berufliche Position im Finanzsektor für mindestens ein Jahr innegehabt, welche zur Ausübung einschlägige Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt;

- (geborene) Professionelle Kunden bzw. Kundinnen haben die Möglichkeit, eine Einstufung als Kleinanleger bzw. Kleinanlegerin zu beantragen;
- Geeignete Gegenparteien können eine Einstufung als Professioneller Kunden bzw. Kundin oder Kleinanleger/-in beantragen.

VENTIRA ist in keinem Fall verpflichtet, den Antrag des Kunden bzw. der Kundin zum Wechsel der Kundeneinstufung anzunehmen.

Mit einem solchen Wechsel ist ebenfalls eine Änderung des auf den Kunden bzw. auf die Kundin anwendbaren Schutzniveaus verbunden.

Jeder Wechsel der Kundeneinstufung muss mit einer schriftlichen Vereinbarung einhergehen.

Der Kunde bzw. die Kundin ist verpflichtet, VENTIRA über alle Änderungen zu informieren, welche seine Einstufung beeinflussen könnten. Gelangt VENTIRA zur Erkenntnis, dass der Kunde bzw. die Kundin die Bedingungen jener Kundenklasse, in der der Kunde bzw. die Kundin eingestuft ist, nicht mehr erfüllt, hat VENTIRA die Verpflichtung, selbst aktiv zu werden und die Kundeneinstufung anzupassen. VENTIRA wird den Kunden bzw. die Kundin in diesem Fall umgehend informieren.

Welche Dienstleistungen werden angeboten?

Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung richtet sich an Kunden und Kundinnen, welche VENTIRA im Rahmen der Anlagepolitik von VENTIRA sowie individuell definierter und schriftlich festgelegter Kriterien (Anlagestrategie) die Verwaltung ihrer Vermögen vollumfänglich anvertrauen wollen. Die Anlagestrategie berücksichtigt die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden bzw. der Kundin. Mit einem Vermögenverwaltungsvertrag ist VENTIRA ermächtigt und befugt, Anlagen im eigenen Ermessen zu tätigen.

Anlageberatung

VENTIRA bietet für Kunden bzw. Kundinnen mit Wohnsitz in der Europäischen Union keine Anlageberatung an.

Execution-only

Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die nicht auf einer Anlageentscheidung bzw. Anlageempfehlung von VENTIRA beruhen und ausschliesslich auf Veranlassung des Kunden bzw. der Kundin hin erfolgen, werden von VENTIRA als Execution-only-Geschäft, das heisst als reines Ausführungsgeschäft, behandelt. Bei Geschäften mit nicht-komplexen Finanzinstrumenten führt VENTIRA weder eine Eignungs- noch eine Angemessenheitsprüfung (siehe nachfolgend) durch. Beinhalten die Geschäfte hingegen komplexe Finanzinstrumente, wird ausschliesslich eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt.

Was wird unter der Eignungs- bzw. Angemessenheitsprüfung verstanden?

Bei der Beurteilung stützt sich VENTIRA auf die vom Kunden bzw. der Kundin erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollte der Kunde bzw. die Kundin die verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, ist es VENTIRA nicht möglich, für den Kunden bzw. die Kundin die Dienstleistungen in geeigneter Weise zu erbringen.

Eignungsprüfung

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung muss VENTIRA diverse Informationen vom Kunden bzw. der Kundin einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden bzw. der Kundin im Anlagegeschäft, beinhaltend:
  Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen der Kunde bzw. die Kundin vertraut ist, sowie Art, Umfang und Häufigkeit von der vom Kunden bzw. der Kundin getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten; zudem Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten;

- Anlageziele des Kunden bzw. der Kundin, beinhaltend:
  Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft und das Risikoprofil;
- die finanziellen Verhältnisse des Kunden bzw. der Kundin, beinhaltend:
  Angaben über Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Erst die Einholung dieser Informationen ermöglicht es VENTIRA, dem Kunden bzw. der Kundin die für ihn bzw. sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachtet VENTIRA lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente,

- die den Anlagezielen des Kunden bzw. der Kundin entsprechen;
- deren Anlagerisiken für den Kunden bzw. die Kundin finanziell tragbar sind;
- deren Risiken zu verstehen der Kunde bzw. die Kundin aufgrund seiner bzw. ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist.

Angemessenheitsprüfung

Bei reinen Ausführungsgeschäften mit komplexen Finanzinstrumenten prüft VENTIRA, ob der Kunde bzw. die Kundin über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem Geschäft verbundenen Risiken zu verstehen.

Vermutung bei professionellen Kunden bzw. Kundinnen

Bei Professionellen Kunden bzw.Kundinnen (geboren oder gekoren), geht VENTIRA davon aus, dass der entsprechende Kunde bzw. die entsprechende Kundin über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Vertretungsverhältnisse und Joint Accounts

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht stellt VENTIRA auf diejenige Person ab, die gegenüber VENTIRA handelt. Ist die bevollmächtige Person nur kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle betroffenen Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sowie der Anlageziele stellt VENTIRA immer auf den Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin ab. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern bzw. Kontoinhaberinnen vereinbart VENTIRA mit den Kunden bzw. Kundinnen den/die massgebliche/n Kontoinhaber/-in, dessen/deren finanzielle Verhältnisse, Anlageziele sowie Risikofähigkeit/-bereitschaft berücksichtigt werden.

Geeignetheitserklärung

Da VENTIRA keine Anlageberatung für Kundschaft aus der EU anbietet, entfällt die Pflicht zur vorgängigen Abgabe einer Geeignetheitserklärung eines ausgesuchten Anlageprodukts an den Kunden bzw. die Kundin.

Welches Marktangebot berücksichtigt VENTIRA bei der Auswahl der Finanzinstrumente?

Das beim Treffen von Anlageentscheiden berücksichtigte Anlageuniversum von VENTIRA umfasst sämtliche banküblichen Finanzinstrumente ohne geografische Einschränkung, insbesondere die nachfolgenden Geschäfte:

- Kauf und Verkauf (auf Sicht oder Termin) von: Wertpapieren und Wertrechten (und Bucheffekten, davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen), Edelmetallen, Commercial Papers, Devisen, Kryptowährungen und Geldmarktanlagen, derivativen Finanzinstrumenten (Optionen und Futures) und sonstigen Vermögenswerten (insbesondere Hedge Fonds und strukturierte Produkte);

- Konversionen sowie die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, Wandelrechten, Tauschrechten oder ähnliches und;
- Festgeld- und Treuhandanlagen in diversen Währungen.

Wie werden Kunden bzw. Kundinnen über die Kosten informiert?

Ex-ante Offenlegung

VENTIRA ist verpflichtet, dem Kunden bzw. der Kundin die Kosten und Nebenkosten der Dienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen (Dienstleistungskosten) vorab (ex-ante) offenzulegen. Zudem legt VENTIRA dem Kunden bzw. der Kundin die mit der Konzeption und der Verwaltung der Finanzinstrumente zusammenhängenden Kosten (Produktekosten) ex-ante offen.

Sind entsprechende Daten nicht verfügbar, werden die Kosten auf der Basis von Schätzungen offengelegt.

Ex-post Offenlegung

Die tatsächlich angefallenen Kosten legt VENTIRA in jedem Fall nachträglich (ex-post) im Rahmen der dem Kunden bzw. der Kundin zu erbringenden Berichterstattung, mindestens aber jährlich, offen. Die ex-post Darstellung kann von der ex-ante Angabe abweichen.

Wann erhält der Kunde bzw. die Kundin ein Verlustschwellen-Reporting?

Der Kunde bzw. die Kundin wird bei Vermögensverwaltungsmandaten informiert, falls der Gesamtwert des entsprechenden Portfolios im Vergleich zum letzten Rechenschaftsbericht um 10% fällt, sowie anschliessend bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt so schnell wie möglich, nachdem der Schwellenwert überschritten wurde.

Wie ist das Vorgehen bei Kundenbeschwerden?

VENTIRA bemüht sich, für die Kunden bzw. Kundinnen immer die bestmögliche Leistung zu erbringen. Sollte der Kunde bzw. die Kundin mit der Dienstleistung der VENTIRA dennoch unzufrieden sein, hat er bzw. sie die Möglichkeit, eine etwaige Beschwerde an folgende Stelle zu richten:

Postadresse:	VENTIRA Private Wealth Management AG Genferstrasse 23, CH-8002 Zürich
Telefon:	+41 41 748 2290
E-Mail:	info@ventira.ch
Homepage:	www.ventira.ch oder www.ventira.swiss

VENTIRA stellt sicher, dass jede Beschwerde aufgenommen und effizient bearbeitet wird. Beschwerden werden innert nützlicher Frist bearbeitet.

Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, hat der Kunde bzw. die Kundin die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten bei:

Postadresse:	OFD Ombudsstelle für Finanzdienstleister Bleicherweg 10, CH-8001 Zürich
Telefon:	+41 44 562 0525
E-mail:	ombudsmann@ofd.ch
Homepage:	www.ofd.ch

Allgemeine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

VENTIRA versucht, die Interessen Ihrer Kunden bzw. Kundinnen, Aktionären bzw. Aktionärinnen und Mitarbeitenden zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte nicht immer völlig ausschliessen. Im Allgemeinen können sich Interessenkonflikte ergeben zwischen VENTIRA, ihren Mitarbeitenden und ihren Kunden bzw. Kundinnen oder zwischen den Kunden bzw. Kundinnen von VENTIRA. In diesem Zusammenhang hat VENTIRA folgende Massnahmen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten getroffen:

- Schaffung einer Compliance-Funktion innerhalb der Firma, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist;
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses;
- Regelung über die Annahme von Zuwendungen Dritter;
- alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet;
- bei Ausführung von Aufträgen handelt VENTIRA gemäss ihrer Best Execution Policy bzw. der Weisung des Kunden bzw. der Kundin;
- laufende Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Interessenkonflikte, welche sich durch diese Massnahmen nicht vermeiden lassen, werden gegenüber dem Kunden bzw. der Kundin vor Dienstleistungserbringung offengelegt.

Wirtschaftliche Bindungen an Dritte im Besonderen

VENTIRA verfügt über keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte (Depotbanken, Finanzdienstleister etc.), welche im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung für den Kunden bzw. der Kundin zu einem Interessenkonflikt führen können.

Best Execution

Die folgenden Grundsätze gelten bei der Auswahl einer Depotbank durch VENTIRA oder bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Broker, die VENTIRA im Rahmen der Dienstleistungserbringung und der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt.

Die Empfehlung einer Depotbank, die mit der Ausführung von Anlageentscheiden von VENTIRA oder des Kunden bzw. der Kundin beauftragt wird, sowie die Auswahl eines Brokers erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kosten, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung der Aufträge, Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung, Sicherheit der Abwicklung sowie Umfang und Art der gewünschten Dienstleistung. Diese werden unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden bzw. der Kundin und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet.

Die Grundsätze gelten nicht bei der Auswahl der Depotbank durch den Kunden bzw. der Kundin; dabei hat der Kunde bzw. die Kundin VENTIRA angewiesen, Aufträge an eine/mehrere von ihm bzw. ihr bestimmte Depotbank/en zu erteilen; die Nennung einer Depotverbindung wird bereits als Weisung des Kunden bzw. der Kundin zur Auswahl der Depotbank verstanden; es gilt in diesem Fall die Best Execution Policy der Depotbank.

Bei der Vornahme von Execution-Only-Mandaten leitet VENTIRA grundsätzlich die Aufträge des Kunden bzw. der Kundin ausschliesslich in Einklang mit den im Kundenauftrag enthaltenen Weisungen weiter. Dabei ist VENTIRA von ihrer Pflicht bei der Weiterleitung, im bestmöglichen Interesse des Kunden bzw. der Kundin zu handeln, entbunden.

FIDLEG:	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FINIG:	Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
MIFID II:	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente